

Geschäftsordnung für die Leitung des Eigenbetriebs Friedhöfe Freiburg i. Br.

vom 23. August 2021

Gem. § 4 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz i. V. m § 6 Abs. 2 der Satzung über die Führung des Eigenbetriebs Friedhöfe wird die Geschäftsleitung innerhalb des Eigenbetriebs wie nachfolgend neuregelt.

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Eigenbetrieb Friedhöfe ist ein Sondervermögen und wird im Rahmen der geltenden Vorschriften grundsätzlich von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht nach der Gemeindeordnung, dem Eigenbetriebsgesetz, der Betriebsatzung oder der Hauptsatzung die Zuständigkeit anderer städtischer Organe gegeben ist.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung.

§ 2

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus der Ersten Betriebsleiterin / dem Ersten Betriebsleiter und der Zweiten Betriebsleiterin / dem Zweiten Betriebsleiter. Beide Betriebsleiterinnen / Betriebsleiter sind zu kollegialer Zusammenarbeit und laufender gegenseitiger Unterrichtung verpflichtet.
- (2) Zum Geschäftsbereich der Ersten Betriebsleiterin / des Ersten Betriebsleiters gehören die Koordinierung und Steuerung der Aufgaben der gesamten Betriebsleitung des Eigenbetriebs und die Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Zum Geschäftsbereich der Zweiten Betriebsleiterin / des Zweiten Betriebsleiters gehört neben der grünplanerischen Konzeption und der Organisation der Grünpflege auf den Friedhöfen die Vertretung der Ersten Betriebsleiterin / des Ersten Betriebsleiters bei Abwesenheit bzw. Delegation. Sie wird in die Geschäftsprozesse der laufenden Verwaltung regelmäßig eingebunden. Die Zweite

Betriebsleiterin / der Zweite Betriebsleiter fungiert als Abwesenheits- und Vertretungsbetriebsleitung.

§ 3

Vertretung des Eigenbetriebs nach Außen

- (1) Die Erste Betriebsleiterin / der Erste Betriebsleiter und die Zweite Betriebsleiterin / der Zweite Betriebsleiter vertreten den Eigenbetrieb gemeinschaftlich.
- (2) Die Betriebsleitung zeichnet ohne Angabe des Vertretungsverhältnisses unter Beifügung der Bezeichnung (1. Betriebsleiterin / Betriebsleiter; 2. Betriebsleiterin/Betriebsleiter).
- (3) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 Abs. 2 Gemeindeordnung (Verträge, Vereinbarungen, Beauftragungen), die Geschäfte betreffen, die nicht der laufenden Verwaltung zuzuordnen sind, können nur gemeinschaftlich von der Ersten und Zweiten Betriebsleiterin / vom Ersten und Zweiten Betriebsleiter abgegeben werden; bei Verhinderung bzw. Abwesenheit einer Betriebsleiterin bzw. eines Betriebsleiters durch gemeinschaftliche, handschriftliche Unterzeichnung von zwei Vertretungsberechtigten (1. oder 2. Betriebsleiterin / 1. Oder 2. Betriebsleiter und Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter Friedhofsverwaltung / Bestattungsdienst des Eigenbetriebs Friedhöfe).

Hierzu wird folgende Unterschriftenregelung festgelegt:

links:	rechts:
1. Betriebsleiterin / Betriebsleiter	2. Betriebsleiterin / Betriebsleiter

Im Vertretungsfall gilt folgende Unterschriftenregelung:

links:	rechts:
1. oder 2. Betriebsleiterin / Betriebsleiter	i. A. Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter Friedhofsverwaltung / Bestattungsdienst

- (4) Die Betriebsleitung kann Angestellte und Beamte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen. In Einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (5) Bei Geschäften der laufenden Betriebsführung gemäß § 6 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz in Verbindung mit § 54 Abs. 4 Gemeindeordnung sind bis zu einem Betrag

von 10.000,00 Euro die jeweilige Betriebsleiterin / der jeweilige Betriebsleiter oder die Abteilungsleiterin / der Abteilungsleiter Friedhofsverwaltung / Bestattungsdienst des Eigenbetriebs Friedhöfe allein zeichnungsberechtigt.

- (6) Bei schriftlichen oder mündlichen Bestellungen (Materialbeschaffung) genügt bis zu einem Wert der Bestellung von 1.000,00 Euro die Unterschrift einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters des Eigenbetriebs Friedhöfe.

§ 4

Weisungsbefugnis

Die Weisungsbefugnis liegt gegenüber allen Beschäftigten bei der Ersten Betriebsleiterin / dem Ersten Betriebsleiter. Im Vertretungsfall wird die Weisungsbefugnis von der Zweiten Betriebsleiterin / dem Zweiten Betriebsleiter wahrgenommen.

§ 5

Dienstaufsicht

Die Erste Betriebsleiterin / der Erste Betriebsleiter untersteht der Dienstaufsicht des Finanzdezernenten. Die Erste Betriebsleiterin / der Erste Betriebsleiter hat dem Finanzdezernenten auf Verlangen jederzeit Auskunft in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs zu erteilen.

Die Zweite Betriebsleiterin / der Zweite Betriebsleiter ist der Ersten Betriebsleiterin / dem Ersten Betriebsleiter unterstellt. Diese vertritt die Erste Betriebsleiterin / den Ersten Betriebsleiter bei Abwesenheit.

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt rückwirkend ab 23.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.12.2015 außer Kraft.